



Betrieb mit unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS)

Zuständigkeiten und Kontaktpersonen

Matthias Strunk, Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 (Luftverkehr)
Dezernent für Genehmigung und Aufsicht von Flugplätzen und Flugbetrieb, UAS

Düsseldorf, 3 Februar 2026





Anforderungen an Betreiber / Fernpiloten von UAS und zuständige Stellen für NRW

Anforderung	Zuständige Stelle
Registrierung (ab 250g Startmasse oder mit Sensor zur Erfassung personenbezogener Daten / Kamera)	Luftfahrtbundesamt (LBA)
Kenntnisnachweis A1/A3 (abhängig von Art der Drohne sowie Betriebskategorie / Unterkategorie)	Luftfahrtbundesamt (LBA)
Fernpiloten-Zeugnis A2 und STS (abhängig von Art der Drohne sowie Betriebskategorie / Unterkategorie)	vom LBA benannte Prüfstelle für Fernpiloten (PStF)
Versicherung	private Versicherer





Betriebskategorien und zuständige Stellen für Genehmigungen / Erlaubnisse für NRW

Betriebskategorie	Zuständige Stelle
offen max. Flughöhe 120 m, nur innerhalb der Sichtweite, nicht über Menschenansammlungen, max. Gewicht <25 kg, kein Abwurf von Gegenständen und kein Transport von gefährlichen Gegenständen	grundsätzlich ohne Genehmigung oder Erlaubnis (mit Ausnahmen, insbesondere geografische Gebiete)
speziell	Luftfahrtbundesamt (LBA)
zulassungspflichtig besonderer Betrieb wie z.B. zum Transport von Personen oder Gefahrgut	Luftfahrtbundesamt (LBA)





Betrieb in geografischen Gebieten

- Nach den Regelungen des § 21h Abs. 3 LuftVO ist der Betrieb in den dort aufgeführten geografischen Gebieten unter den jeweils genannten Voraussetzungen zulässig, d.h. ohne behördliche Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind
- I.d.R. ist die Zustimmung der verantwortlichen Stelle für das geografische Gebiet oder dessen Betreibers oder Eigentümers die erforderliche Voraussetzung für den Betrieb





Betrieb in geografischen Gebieten

- Falls der Betrieb abweichend von diesen Voraussetzungen durchgeführt werden soll, kann hierfür auf Antrag eine Genehmigung gemäß § 21i LuftVO erteilt werden
- Zuständige Stelle in NRW: Bezirksregierung (BR)



Genehmigungen für Betrieb in geografischen Gebieten durch die BR

- Erlaubnisse für geografische Gebiete können allgemein, d. h. mit einer Gültigkeit von zwei Jahren in ganz NRW, oder projektbezogen, d. h. für einen vorher festgelegten Aufstiegsort und zeitlich auf wenige Tage beschränkt, erteilt werden
- Die Genehmigungen werden unter bestimmten Auflagen erteilt
- Bearbeitungszeit: i.d.R. zwei Wochen



Die Bezirksregierung als Luftaufsicht

- Ausübung der Aufsicht und Abwehr betriebsbedingter Gefahren von oder für den Luftverkehr, einschließlich UAS
- Z.T. in Zusammenarbeit mit anderen Behörden bzw. der Polizei



Kontakte und Online-Dienste für UAS-Betrieb beim LBA

- **Luftfahrtbundesamt, Referat B5**
 - E-Mail: uas@lba.de
 - https://www.lba.de/DE/Drohnen/Drohnen_node.html



Bildquelle: Luftfahrt-Bundesamt





Örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierungen und Kontakte für UAS-Betrieb

- **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26**
 - Bezirke Düsseldorf und Köln (Rheinland)
 - Ansprechpartner: Frau Deutschmann und Herr Joeken
 - E-Mail: drohnen@brd.nrw.de
- **Bezirksregierung Münster, Dezernat 26**
 - Bezirke Arnsberg, Detmold und Münster (Westfalen und Lippe):
 - Ansprechpartner: Herr Benicke und Herr Schönenberg
 - E-Mail: dez26@brms.nrw.de





Vielen Dank!

